

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 und des Sächsischen Polizeigesetzes vom 30. Juni 1991, §§ 9 und 63 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 erlässt der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15.09.1993 die nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Zufahrten zu Grundstücken und die in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Zufahrten zu Grundstücken in einer Mindestbreite von 1,5 m.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den genannten Flächen an der Straße nächstgelegenen Grundstücken.
- (3) Alle Gehwege und die im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen.

- (4) Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist bei Schneefall und Eisglätte von den nach § 2 Verpflichteten für den Fußgängerverkehr auf dem Bankett und entlang der in § 2 Abs. 1 genannten Grundstücke eine Gehbahn von 1,50 m Breite begehbar zu halten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne, Kanaleinläufe, Gräben, Bachläufe oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind (§ 3), sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,5 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen, in den Fällen des § 3 Abs. 4 jedoch keinesfalls zur Straßenmitte hin. Der Schnee ist dabei so anzuhäufen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in

§ 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

- (2) Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden, Streugut und Behälter werden durch die Gemeinde bereitgestellt.
- (3) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken; z.B. in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine Streuwirkung zu erzielen ist. Ferner an gefährlichen Stellen an Gehwegen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 25 der Straßenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Zufahrten und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Zufahrten und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Zufahrten und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 25 Straßenverkehrsordnung mit Ordnungsgeld bzw. Ordnungsstrafe von 10,00 bis 300,00 DM geahndet werden. Im Wiederholungsfälle, bei verursachten schweren Schäden bzw. bei vorsätzlich gelegt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.09.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sauberhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Durchführung des Winterdienstes vom 13. Dezember 1979 außer Kraft.

Hochkirch, den 15.09.1993

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -